

Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Steuerpflichtiger	Ehefrau	Gesamt
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
Gewinn/Verlust aus Beteiligung/ft. ges. Feststellung	8.926	8.926	
Einkünfte	8.926	8.926	17.852
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	56.770	22.509	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000	1.000	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	55.770	21.509	
Einkünfte	55.770	21.509	77.279
Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Abs. 2 und 6 EStG	0	0	0
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-3.421	10.102	6.681
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	61.275	40.537	101.812
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			4.907
- sonstige abzugsfähige Sonderausgaben			933
Einkommen			95.972
Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG für Kind Jana Zoe, geb. am 25.04.2011		7.008	
Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG für Kind Levin Kiran, geb. am 20.07.2013		3.504	
- Summe der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG			10.512
Zu versteuerndes Einkommen			85.460

Berechnung der Steuer

Tarifliche Einkommensteuer lt. Splittingtarif			20.652
Hinzuzurechnendes Kindergeld für Kind Jana Zoe, geb. am 25.04.2011		2.208	
Hinzuzurechnendes Kindergeld für Kind Levin Kiran, geb. am 20.07.2013		1.104	
+ Summe des hinzuzurechnenden Kindergeldes			3.312
Festzusetzende Einkommensteuer			23.964

Einkünfte nach § 32b Abs. 1 EStG wurden in Höhe von 4.948 EUR in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen.

Abrechnung

Festzusetzende Einkommensteuer	23.964,00
--------------------------------	-----------

Aufteilung der Steuer

Aufteilung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags nach den §§ 268 ff. AO

	Gesamt	Steuerpflichtiger	Ehefrau
1. Aufteilung der Einkommensteuer			
Berechnung des aufzuteilenden Betrags:			
Festzusetzende Einkommensteuer lt. Berechnung	23.964,00		
Aufzuteilender Betrag	23.964,00		
Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs bei Einzelveranlagung von Ehegatten:			
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte		61.275	40.537
Einkommen		60.342	35.928
Zu versteuerndes Einkommen ggf. nach § 34c Abs. 5 EStG		55.086	30.672
Festzusetzende Einkommensteuer bei Einzelveranlagung von Ehegatten	24.662	16.596	8.066
: Summe der festzusetzenden Einkommensteuer		24.662	24.662
Aufteilungsmaßstab in %	100	67,293813	32,706187
Berechnung des Aufteilungsanteils bei Zusammenveranlagung:			
Anteilige aufgeteilte Einkommensteuer	23.964,00	16.126,29	7.837,71
- Steuerabzug vom Lohn		19.413,00	3.392,00
Einkommensteuernachzahlung		0,00	4.445,71
Einkommensteuererstattung		3.286,71	0,00
2. Aufteilung des Solidaritätszuschlags			
Berechnung des aufzuteilenden Betrags:			
Solidaritätszuschlag bei Zusammenveranlagung	1.063,97		
Aufzuteilender Betrag	1.063,97		
Berechnung des Aufteilungsanteils bei Zusammenveranlagung:			
Anteiliger festzusetzender Solidaritätszuschlag		715,99	347,98
- Steuerabzug vom Lohn		1.067,63	172,97
Nachzahlung Solidaritätszuschlag		0,00	175,01
Erstattung Solidaritätszuschlag		351,64	0,00
Nachzahlung	982,37		
Anteilige Nachzahlungen		0,00	4.620,72
Anteilige Erstattungen		3.638,35	0,00

Bei einer Gesamtnachzahlung wird nach § 270 AO die festzusetzende Einkommensteuer, die sich bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten ergäbe, als Aufteilungsmaßstab herangezogen. Abweichend davon können Sie einen selbst ermittelten Aufteilungsmaßstab erfassen.